

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Heinrich Reisinger (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Widerstand der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegen das Stromeinspeisungsgesetz

Die Kleine Anfrage 3586 vom 23. Mai 1995 hat folgenden Wortlaut:

Einige Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) versuchen, privaten Stromerzeugern die ihnen nach dem Stromeinspeisungsgesetz zustehenden Leistungen für eingespeisten Strom zu verweigern. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Förderung erneuerbarer Energien wird dadurch mit dem Argument, das Stromeinspeisungsgesetz sei verfassungswidrig, unterlaufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr über das Verhalten der in Rheinland-Pfalz tätigen EVU bezüglich der Vergütung von durch Private erzeugten Strom vor? Welche Beschwerden von privaten rheinland-pfälzischen Stromerzeugern sind ihr bekannt?
2. Wie beurteilt sie die Weigerung der EVU, die im Stromeinspeisungsgesetz vorgeschriebenen Vergütungstarife an die privaten Betreiber zu zahlen?
3. Wieviel Strom aus erneuerbaren Energiequellen ist seit der Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes im Jahre 1991 in Rheinland-Pfalz ins Netz eingespeist worden, und mit welchen Mitteln sind erneuerbare Energien im gleichen Zeitraum von Landesseite unterstützt worden?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Juni 1995 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse über Kürzungen der nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgesehenen Vergütungen durch rheinland-pfälzische Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor. Beschwerden von privaten rheinland-pfälzischen Stromerzeugern sind nicht bekanntgeworden.

Zu Frage 2:

Die Vergütung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien ist im Stromeinspeisungsgesetz eindeutig geregelt. Die Landesregierung betrachtet es deshalb als Gesetzesverstoß, wenn Elektrizitätsversorgungsunternehmen den aus erneuerbaren Energien eingespeisten Strom geringer vergüten als dies im Gesetz vorgeschrieben ist. Die Überprüfung der von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegen das Gesetz vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken obliegt im übrigen den Gerichten.

Zu Frage 3:

Die Menge des nach den Vorgaben des Stromeinspeisungsgesetzes in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien wird nicht regelmäßig statistisch erfaßt. Über die Gesamtmenge des eingespeisten Stroms seit 1991 können daher keine Angaben gemacht werden. Eine vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß im Jahr 1994 rund 49 Mio. kWh von Dritten in die EVU-Netze eingespeist worden sind.

Seit dem Jahr 1991 wurden vom Land Investitionskostenzuschüsse von rund 29,5 Mio. DM zur Förderung des Einsatzes regenerativer Energien gewährt.

In Vertretung:
Ernst Eggers
Staatssekretär